

# **Reglement Bewässerungsanlage der Bürgergemeinde Maienfeld**

## **Betriebs- und Unterhaltsreglement**

### **Grundlagen**

Statuten der Bürgergemeinde

Gesetz über die Nutzung und Verpachtung von Grundstücken der Bürgergemeinde

### **Art. 1 Begründung**

Gestützt auf den Statuten der Bürgergemeinde Maienfeld und dem Gesetz über die Nutzung und Verpachtung von Grundstücken der Bürgergemeinde Maienfeld erlässt der Bürgerrat ein Betriebs- und Unterhaltsreglement (nachfolgend Reglement genannt).

### **Art. 2 Zweck**

Das Reglement regelt den Betrieb und Unterhalt der Bewässerungsanlage:

- A Administratives, Finanzen
- B Betriebsvorschriften
- C Wartung und Unterhalt der Anlage
- D Schlussbestimmungen

### **A Administratives, Finanzen**

#### **Art. 3 Bürgerlöseraufseher**

Er ist verantwortlich für den reibungslosen Bewässerungsbetrieb.

Er leitet und trägt die Verantwortung für Betrieb, Wartung und Unterhalt der Anlage.

Er bestimmt die Zusammensetzung der vier Bewässerungsgruppen und bezeichnet pro Gruppe einen Verantwortlichen.

Er ist Ansprechpartner für den Brunnenmeister der Stadt Maienfeld und koordiniert alle Aufgaben und Massnahmen der Bewässerungsanlage. Er hat dazu gegenüber dem Brunnenmeister Weisungsbefugnis.

#### **Art. 4 Benutzer**

Die Benutzer sind verpflichtet die Anlageteile vor Benutzung zu prüfen und sorgfältig zu behandeln. Allfällige Schäden sind sofort über die Gruppenverantwortlichen dem Bürgerlöseraufseher zu melden.

## **Art. 5 Ausschluss**

Wer vorsätzlich gegen die Sorgfalts- und Kontrollpflicht verstösst, kann vom Bürgerrat auf Antrag des Bürgerlöseraufsehers vorübergehend oder dauernd vom Bewässerungsbetrieb ausgeschlossen werden.

## **Finanzregelung**

### **Art. 6 Rechnungsführung**

Die Bürgergemeinde führt eine einfache Rechnung die jährlich abzuschliessen ist. Dazu gehört auch die Abrechnung mit der Stadt und den Bezüchern.

### **Art. 7 Kosten**

Die Kosten für Betrieb, Wartung und Unterhalt sind durch die Bezüger zu begleichen und sind im Wasserpreis enthalten.

Der Bürgerrat kann einen jährlichen Grundbeitrag von den Bezüchern bei Bedarf festlegen.

Den Bezüchern wird Rechnung gestellt auf Grund der bezogenen Wassermenge in CHF/m<sup>3</sup>. Die Bezüge müssen laufend in einem Rapportbuch erfasst werden. (Ableseung und Notation ab der montierten Wasseruhr an den Hydranten).

### **Art. 8 Rechnungstellung**

Die Abrechnung erfolgt jährlich und ist bis am 15. Dezember abzuschliessen.

## **B Betriebsvorschriften**

### **Art. 9 Instruktion**

Benutzer werden durch den Bürgerlöseraufseher und den Brunnenmeister der Stadt in die Anlage und den Betrieb eingeführt. Bewässern darf nur wer die nötige Instruktion erhalten hat. Speziell sind die Sicherheitsmassnahmen gründlich zu instruieren.

### **Art. 10 Hydranten**

Das Auf- und Zudrehen des Hydranten hat langsam zu erfolgen um Druckschläge zu vermeiden. Es ist zu vermeiden, dass Schmutz, Erde etc. in die Leitungen gelangen. Die Betätigung der Hydranten erfolgt bis an den Anschlag. (offen oder geschlossen). Es ist verboten schnellschliessende und öffnende Handhebelarmaturen zu verwenden.

## **Art. 11 Wasseruhren**

Die Bürgergemeinde besitzt 4 Wasseruhren. Diese werden den Bezü gern kostenlos zur Verfügung gestellt. Jeder Bewässerungsgruppe steht eine Wasseruhr zur Verfügung.

Alle Bezü ger sind verpflichtet den Wasserbezug ausschliesslich über die Wasseruhren laufen zu lassen und den Bezug im Rapportbuch einzutragen. Die Verantwortlichen der Bewässerungsgruppen sind verpflichtet diese Auflagen umzusetzen.

## **Art. 12 Wasserbezug**

Das Wasser darf nur zur Bewässerung von Kulturen bezogen werden, alle anderen Verwendungen sind verboten.

Die Vorschriften für die Bewässerung in der Schutzzone (S1, S2 und S3) sind ohne Ausnahmen einzuhalten.

Alle Bezü ger haben beim Bezug von Wasser die gleichen Rechte und Pflichten. Es gibt keinen Vorrang beim Bezug von Wasser, weder die Grösse der Bewässerungsfläche, noch haben Gemüse, Getreide und Wiesland einen extra Anspruch oder Priorität für eine Bevorzugung. Für die Einhaltung und Umsetzung sind die Verantwortlichen der Bewässerungsgruppen zuständig.

## **Art. 13 Schlauchbrücken**

Am Kabisgartenweg bis zur Abzweigung Schuttiweg und am Hauptweg dürfen keine Schlauchbrücken errichtet werden. Dies gilt ebenso für den Sandweg zwischen Landstrasse und Bahnlinie. Es sind die eingelegten Rohre zu benutzen.

## **C Wartung und Unterhalt der Anlage**

### **Art. 14 Bürgerlöseraufseher**

Der Bürgerlöseraufseher ist für die Wartung und den Unterhalt der Anlage verantwortlich. Er kann für diese Arbeiten die Mitglieder der Bewässerungsgruppen und/oder den Brunnenmeister der Stadt beiziehen. Er bestimmt den Zeitpunkt und leitet den Unterhalt und die Wartung der Anlage.

Er führt eine Mängelliste. Die Mängel sind vor Beginn der Vegetationszeit zu beheben.

### **Art. 15 Entlüftung, Entleerung und Kontrollen**

Bei der Wartung und dem Unterhalt ist darauf zu achten, dass die Entlüftung der Leitungen und Hydranten korrekt erfolgt und keine unkontrollierten Entleerungen stattfinden.

Alle Hydranten sind mindestens einmal jährlich zu betätigen und auf einwandfreie Funktion zu prüfen. Die Überprüfung erfolgt gemäss Arbeitsblatt (Anhang 3). Funktionsmängel sind von einer Fachfirma zu beheben.

Alle Schieber sind mindestens einmal jährlich vollständig zu schliessen und zu öffnen und auf einwandfreie Funktion zu prüfen. Die Überprüfung erfolgt gemäss Arbeitsblatt. (Anhang 4). Funktionsmängel sind von einer Fachfirma zu beheben.

#### **Art. 16 Wasseraustritt/Verlust**

Bei unkontrolliertem Wasseraustritt ist sofort der nächste Schieber auf der Leitung zu schliessen.

#### **D Schlussbestimmungen**

##### **Art. 17 Ersatzmassnahmen**

Der Unterhalt der Ersatzmassnahmen (7 Weiher, Biotope) ist Sache vom Zweckverband Falknis und wird mittels Leistungsvereinbarung zwischen der Bürgergemeinde Maienfeld und dem Zweckverband Falknis geregelt.

##### **Art. 18 Umfang**

Das Unterhaltskonzept, die Leistungsvereinbarung sowie ein Plan der Anlage werden als Beilage zum Reglement als integrierter Bestandteil eingelegt.

##### **Art. 19 Inkraftsetzung**

Das Reglement wurde vom Bürgerrat am 4. Juli 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Anhänge:

Anhang 1, Projektbeschrieb

Anhang 2, Übersichtsplan Hydranten- und Schieberstandorte

Anhang 3, Checkliste Hydranten-Kontrolle

Anhang 4, Checkliste Schieber-Kontrolle